

# Beitragsordnung - TSV Seestermüher Marsch von 1924 e.V.

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 26 der Satzung.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Beirat hat daher in seiner Sitzung am 11.04.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gemäß § 26 der Satzung im Aushangkasten vor der Geschäftsstelle und im Internet auf der Homepage des TSV bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt ist bis zum Ende des Jahres der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung bei der Raiffeisenbank Seestermühe lautet:  
IBAN: DE04 2006 9144 0000 5190 22    BIC: GENODEF1SST
8. Alle Vereinsbeiträge sind zum 01.02. des Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren entsprechend **Anlage B** erhoben.
10. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
11. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bankgebühren müssen vom Mitglied entsprechend **Anlage B** erstattet werden. Sofern ein Mitglied kein Lastschriftverfahren wünscht, ist der Verein berechtigt, sich die zusätzlich entstehenden Kosten vom Mitglied erstatten zu lassen.

12. Ermäßigungen:

Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende gelten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Jugendliche. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden

## V. Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch den Beirat am 11.04.2010 beschlossen und tritt gemäß III Absatz 2 in Kraft.

Der Vorstand des TSV Seestermüher Marsch von 1924 e.V.

Seestermühe, den 11.04.2010

aktualisiert: Seestermühe, den 08.04.2014

